



24.09.2025

Hier beginnt in Kürze das Seminar:

EINFÜHRUNG IN DAS ASYLVERFAHREN

Referent: Rosa Ackva (hfr)
Moderation: Josephine Müller(hfr)

1

INHALT

- **Übersicht**
Rechtliche Grundlagen, Zahlen
- **Materielles Flüchtlingsrecht**
Wer bekommt Flüchtlingsschutz in Deutschland? Die verschiedenen Schutzstatus
- **Ablauf des Asylverfahren**
Berechtigte Behörden, Ablauf: Asylgesuch, Registrierung, Verteilung, Antragstellung, Anhörung, Bescheid und Rechtsmittel



2

ÜBERSICHT

3

RELEVANTE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Asyl- und Migrationsrecht: komplexes Gefüge aus völkerrechtlichen, internationalen, europäischen, nationalen Gesetzen sowie Landesgesetzen

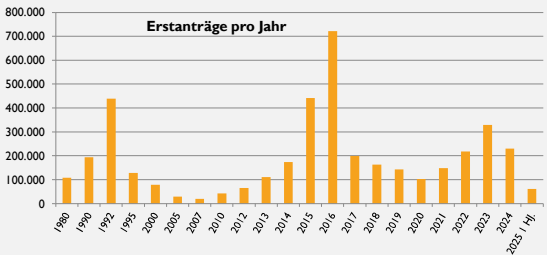
- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950
- GEAS (Dublin III-VO, EURODAC-VO, Aufnahme-, Verfahrens-, Qualifikationsrichtlinie)
- Grundgesetz (Artikel 16a GG)
- AsylG
- Weitere u.a.: AufenthG, AsylbLG, BeschV, Landesaufnahmegesetz

Relevante Texte auch auf unserer Website unter: <https://fr-hessen.de/info>



4

Erstanträge pro Jahr



Quelle: BAMF, Grafik hfr

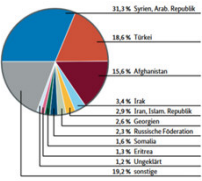


5

HAUPTHERKUNFTSLÄNDER

2023

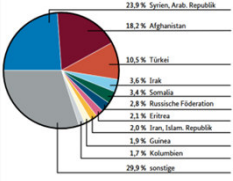
Gesamtzahl der Asylanträge: 329.120



Quelle: BAMF

Asylanträge 1. Halbjahr 2025

Gesamtzahl: 61.336 Personen



6

MATERIELLES FLÜCHTLINGSRECHT

7

DIE VERSCHIEDENEN SCHUTZSTATUS

- 
 • Anerkennung als **Asylberechtigte*r** (Art. 16a GG)
- 
 • Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)
- 
 • Zuerkennung **subsidiären Schutzes** (§ 4 AsylG, siehe auch QRL)
- 
 • Feststellung **nationaler Abschiebeverbote** (§60 Abs.5 und 7 AufenthG)



8

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Flüchtlingseigenschaft (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)

Ein Ausländer ist Flüchtling (...), wenn er sich

- 1) aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- 2) außerhalb des Landes befindet,
- 1) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (...)

(...)



9

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Flüchtlingseigenschaft (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)

„Flüchtling ist, wer.... (1/2)

- aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung**“ (Verfolgungshandlung, § 3a AsylG)
- Wegen (!) der „**Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung**“ (Verfolgungsgrund, § 3b AsylG)



10

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Flüchtlingseigenschaft (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)

„Flüchtling ist, wer....2/2

- Durch **staatliche oder nichtstaatliche Akteure** (Verfolgungsakteure, §3c Asyl)
- bei **fehlendem Schutz** (§ 3d AsylG Akteure, die Schutz bieten können)
- Wenn **keine innerstaatlichen Fluchtalternative** besteht (Interner Schutz, § 3e AsylG)
- **Keine Ausschlussgründe** vorliegen



11

FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

Flüchtlingseigenschaft (§ 3ff AsylG, siehe auch GFK und QRL)

Zusammenfassung:

- Verfolgungshandlung → begründete Furcht vor Verfolgung
- Verfolgungsgrund → Wegen (!) Rasse, Religion, Nationalität, bestimmte soziale Gruppe, pol. Überzeugung →
- Verfolgungsakteure → Staatlich oder nichtstaatliche Akteure
- Kein Interner Schutz
- + keine Ausschlussgründe vorliegen

→ **Entscheidend:** Verknüpfung Verfolgungshandlung + **individuellem** Verfolgungsgrund.



12

ASYLBERECHTIGUNG

Asylrecht (Art. 16a GG)

Voraussetzungen:

- „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ → Fokus auf politischer Verfolgung
- Staatliche Verfolgung
- Nicht bei Einreise aus Drittstaat → nur bei Luftweg



13

SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG):

Wenn ernsthafter Schaden droht:

- Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
- Ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit durch bewaffneten Konflikt

Anwendung: z.B. Bürgerkriegsflüchtlinge

Vs. Flüchtlingseigenschaft:

- Rechtsverletzungen drohen **nicht** wegen eines Verfolgungsgrunds

Aber trotzdem entscheidend:

- Verfolgungsakteur
- Keine inländische Fluchtalternativen



14

NATIONALE ABSCHIEBUNGSVERBOTE

Nationales Verbot der Abschiebung

§ 60 Abs. 5 AufenthG: ...wenn **Menschenrechtsverletzungen im Sinne der EMRK** drohen

- etwa: Folter (Art. 3), Bedrohung des Familienlebens (Art. 8 EMRK)
- Keine Verfolgung „nötig“, lediglich „drohender Schaden“

§ 60 Abs. 7 AufenthG: ...wenn eine „erhebliche **konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht“

- Zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot aus gesundheitlichen Gründen
- z.B. bei besonders vulnerablen Personen, schwerwiegenden Erkrankungen

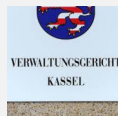


15

ABLAUF DES ASYLVERFAHRENS IN DEUTSCHLAND

16

BETEILIGTE BEHÖRDEN + GERICHTE



17

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE (BAMF)

- Bundesbehörde
- In Gießen: „Haus 7“
- Zentrale in Nürnberg + etwa vier Dutzend Außenstellen (bei jeder Zentralen Aufnahmestelle mit mehr als 1000 dauerhaft Unterbringungsplätzen, § 5 Abs. 3 AsylG) → In Hessen: Gießen, Neustadt, Büdingen, Frankfurter Flughafen
- Dublin-Referat in Bayreuth
- Führt das Asylverfahren durch: „Das Bundesamt klärt den Sachverhalt und erhebt die erforderlichen Beweise.“ (§ 24 AsylG)
- Aufklärung über Rechte und Pflichten, Anlage Verahrensakte, Anhörung und Entscheidung über Schutzgewährung
- Anweisungen an ABH sind bindend (§ 6 AsylG)



* Alle Außenstellen: <https://www.bamf.de/DE/Behoerde/Aufbau/Standorte/standorte-node.html>



18

REGIERUNGSPRÄSIDIUM (RP)

- Landesbehörde
- Verantwortlich für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Verteilung von Schutzsuchenden.
- Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen (EAEH): RP Gießen
 - RP Gießen + BAMF = Ankunftszentrum Gießen
 - Weitere Standorte: Neustadt, Büdingen, Bad Arolsen, Friedberg, Kassel-Niederwehren, Fulda-Rothwesten, Darmstadt, Michaelisstraße und Kelley-Barracks + Flughafen Frankfurt
- Zentrale Ausländerbehörde (ZAB)
- Kommunale Verteilung: RP Darmstadt

HESSEN



19

AUSLÄNDERBEHÖRDEN (ABH)

- Kommunale Behörde
- Erteilt nach positivem Ausgang entsprechende Aufenthaltserlaubnis
- Erteilt nach negativem Ausgang ggf. Duldung
- Trägt Nebenbestimmungen ein. Zuständig für Anträge auf bzw. Wechsel des Aufenthaltstitels



20

GERICHTE

Verwaltungsgerichte (VG)

- Rechtsmittel gegen BAMF-Bescheide werden bei den VGs eingelegt
- Entscheidungen i.d.R. nach mündlicher Verhandlung
- Vergibt keinen Schutzstatus, sondern weist BAMF zur Korrektur an

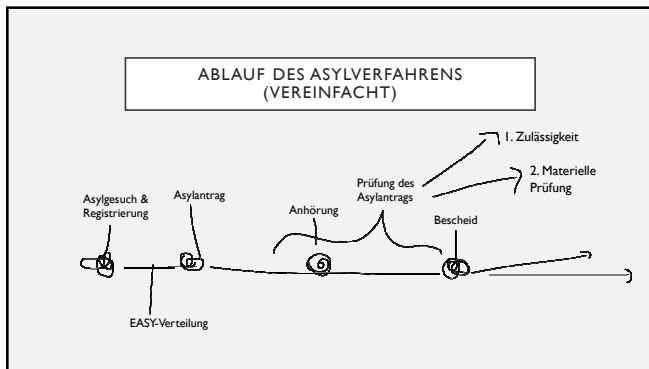
Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH)

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)

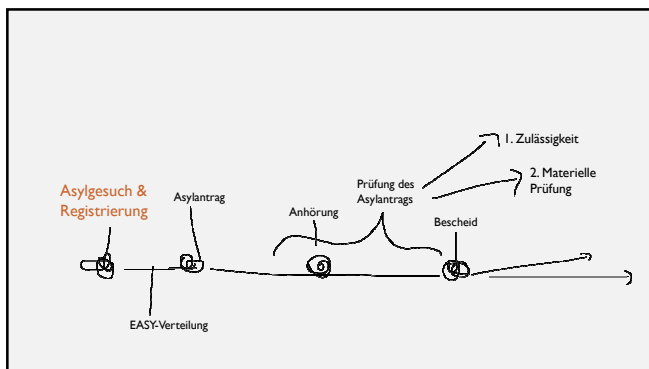
Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)



21



22



23

ASYLGESUCH & REGISTRIERUNG

- Asylgesuch = erstes, offizielles „Hallo, ich möchte Asyl“
- Weiterleitung an Erstaufnahmезentrum
 - Asylsuchende sind verpflichtet sich dorthin innerhalb von zwei Tagen zu begeben und müssen eine entsprechende Erklärung quittieren, ansonsten werden sie in das nächstgelegene Aufnahmезentrum begleitet. (§§ 19f. AsylG)
- Angekommen? → Registrierung bei RP als Asylsuchende*r

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

24

ASYLGESUCH & REGISTRIERUNG

- Registrierung in Hessen:
→ Ankunfts-Zentrum Gießen (RP Gießen und BAMF)
- **Was ist Teil der Registrierung?**
 - persönliche Daten werden ins AZR aufgenommen
 - Pass und Bargeld (Freibetrag 200€ p.P.) werden eingezogen
 - ED-Behandlung
 - Abgleich nationale Datenbanken sowie EURODAC, VIS, SIS II
 - Medizinische Untersuchung
 - Später auch PTU der Dokumente durch das BAMF
 - Ausstellung des Ankunftsnachweises

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

25

ASYLGESUCH & REGISTRIERUNG

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

26

EASY-VERTEILUNG

- Nach Registrierung: → Verteilung via EASY-Verteilungssystem (Erstverteilung-Asyl)
- Grundsatz: keine freie Wahl des Unterbringungsortes
- Verteilung auf Bundesländer nach
 - Quote „Königsreiner Schlüssel“
 - Zuständigkeit für Herkunftsländer
 - Wahrung von Familieneinheit
- Bei freien Plätzen → Aufnahmeeinrichtung der Registrierung zuständig (§§ 45f. AsylG)

Asylgesuch & Registrierung

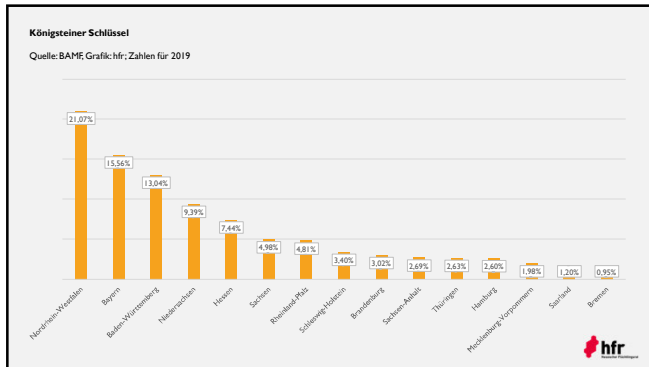
EASY-Verteilung

Asylantrag

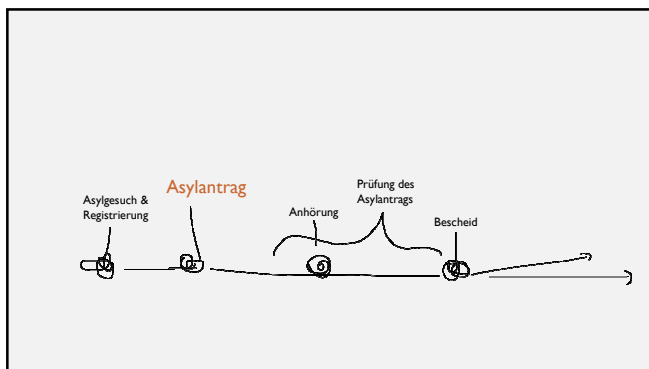
Anhörung

Bescheid

27



28



29

ASYLANTRAG – NORMALFALL PERSÖNLICH

- i.d.R. **persönlich** bei der Außenstelle (§§ 14 Abs. 1, 23 Abs. 1 AsylG)
- Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das BAMF
- Ausfüllen der „Niederschrift Teil I zum Asylantrag“, Belehrung zum Asylantrag
- Ggf. Sprachbiometrie und Handauslese, wenn kein Pass vorgelegt wird
- Erstbefragung zur Zulässigkeit (ggf. schriftlich), Einwilligungserklärung, Datenaustausch und Familieneinheit im Dublinverfahren
- → Ausstellung der Aufenthaltsgestattung durch das BAMF

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

hfr

30

ASYLANTRAG – SONDERFALL SCHRIFTLICH

- **Schriftlich** wenn keine Wohnpflicht in der EAEG (§ 14 Abs. 2 S. 1 AsylG):
 - AE mit Gesamtzuzugsdauer von mehr als sechs Monaten
 - Aufenthalt in Haft-, Pflegeanstalt, Krankenhaus oder Jugendhilfe (volljährige UMF möglich!)
 - Bei Minderjährigen, deren Sorgeberechtigten keiner Wohnpflicht in EAE unterliegen
- Oder **schriftlich** bei Antragsfiktion bei minderjährigen Kindern (§ 14a AsylG)
- Antragsformular: [hier](#); aber formloser Antrag auch möglich; wichtig: Sendenachweis!
- Nicht individuell Begründen, da Gefahr von Widersprüchen → Anhörung

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid



31

ASYLANTRAG

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid



32

ASYLANTRAG

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid



33

ASYLANTRAG – RECHTE & PFLICHTEN

Gesetzliche **Mitwirkungspflichten** (§ 15 Abs. 5 AsylG):

- alle nötigen Angaben zu machen
- Anordnungen (zum Erscheinen an Ort und Zeit) zu folgen
- Pass u.a. Dokumente, die der Identitätsklärung dienen, auszuhandigen
- an der Klärung der Identität oder Beschaffung von Identitätsdokumenten mitzuwirken
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen zu dulden

Schließt die Möglichkeit zu Durchsuchungen durch BAMF ein (gleiches Geschlecht vorgeschrieben!). (Ebd. Abs. 4)

Asylgesuch &
Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid



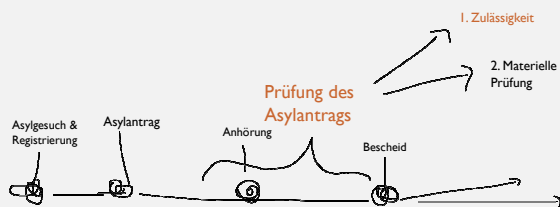
34

LEBEN IN DER ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG

- **Arbeitsverbot** (nach 6 Monaten Arbeitsmarktzugang), außerhalb nach 3 Monaten Arbeitsmarktzugang, keine Vorrangprüfung mehr, jedoch Prüfung der Arbeitsbedingungen (§ 61 AsylG, § 32 V BeschV)
- **Wohnpflicht** in der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG)
 - Längstens 18 Monaten / bzw. Familien mit minderjährigen Kindern maximal 6 Monate
 - Bei Ausnahme (sicheres Herkunftsland oder Identitäts Täuschung) über 18 Monate hinaus (aber niemals mit minderjährigen Kindern)
- **Warten auf Zuweisung** in Kommune, Umzug fast nicht möglich (§ 50 AsylG)
- Kaum Privatsphäre
- keine eigene Küche...



35



36

ZULÄSSIGKEITSPRÜFUNG

- Immer erst: Prüfung der Zulässigkeit
- Befragen zu Dublin und weiteren Unzulässigkeitsbeständen (etwa Schutzstatus in der EU, Verfolgungssicherheit in einem anderen Staat, abgelehnter Asylantrag in der EU)
 - „Dublin-Interview“ oder „erstes Interview“
- !! „Dublin-Verfahren“ vs „Anerkantenverfahren“/„Drittstaatenverfahren“ !!



37

Anhörung zu den Fluchtgründen



38

DIE ANHÖRUNG ZU DEN FLUCHTGRÜNDEN

Ladung:

- wird vom BAMF an die zuletzt bekannte Adresse geschickt bzw. an Anwalt*in; oft sehr kurzfristige Ladungen!
- immer persönlich!
- Falls lange Anreise: ggf. nach späterer Uhrzeit fragen
- Verlegung möglich z.B. wenn Anwalt*in verhindert ist oder bei attestierter Krankheit / „Verhandlungsunfähigkeit“
- Anhörung bei Familien: Ehepaare getrennt voneinander, Eltern für minderjährige Kinder bzw. ältere Kinder können angehört werden



39

DIE ANHÖRUNG ZU DEN FLUCHTGRÜNDEN

Rechte & Pflichten

- Sonderbeauftragte bei UMFs und anderen besonders vulnerablen Personen etwa Opfer von Menschenhandel oder bei frauenspezifischen Fluchtgründen
- nicht öffentlich; aber Begleitung durch „Beistand“ (Berater*in, Ehrenamtliche, Psychologin, Freund etc) ggf. Vormund, Anwältin, ist möglich (§ 14 VwVfG)
- Außerdem (vgl. Art. 15-17 EU-Verfahrensrichtlinie)
 - vertrauensvolle Atmosphäre mit qualifizierte Anhörer:innen
 - qualifizierten Sprachmittler:innen
 - Zeit und Pausen
 - (...)
- Bei Nichterscheinen droht die Entscheidung nach Aktenlage (§ 25 Abs. 4 S. 5 AsylG) oder gar die Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung zu den
Fluchtgründen

Bescheid



40

DIE ANHÖRUNG ZU DEN FLUCHTGRÜNDEN

• Wichtigster Teil des Asylverfahrens!

„Der Ausländer **muss selbst die Tatsachen vortragen**, die seine **Furcht vor Verfolgung** oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen.“ (§ 25 Abs. 1 S. 1 AsylG)

- Dabei müssen **alle** Tatsachen vorgebracht werden, ein **späteres** Vorbringen von Tatsachen muss vom BAMF **nicht berücksichtigt** werden (§ 25 Abs. 3 AsylG)
- Wenn möglich: Anhörungsvorbereitung

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung zu den
Fluchtgründen

Bescheid



41

DIE ANHÖRUNG ZU DEN FLUCHTGRÜNDEN

Ablauf:

- Teil 1: Allgemeine Fragen zur Befindlichkeit, Verständnisproblemen und Fragen zur Überprüfung der Identität
- Teil 2: Freier Vortrag zu Fluchtgründen, der **vollständig, wahrheitsgemäß, chronologisch, detailliert und lebensnah** sein soll

→ Niederschrift, Rückübersetzung & Unterzeichnung

Asylgesuch & Registrierung

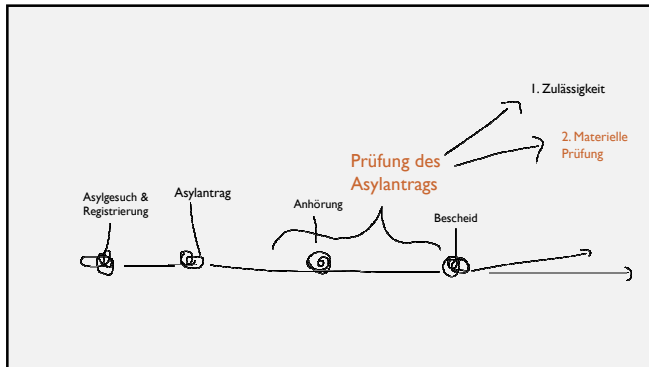
Asylantrag

Anhörung zu den
Fluchtgründen

Bescheid



42



43

PRÜFUNG DES ASYLANTRAGS
2. MATERIELLE PRÜFUNG

§ 13 AsylG: ein Asylantrag umfasst den Antrag auf

- Anerkennung als **Asylberechtigte*r**
- Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft**
- Zuerkennung **subsidiären Schutzes**

Aber auch:
§ 24 Abs. 2 AsylG: BAMF prüft auch **ationale Abschiebeverbote** (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Zulässigkeit

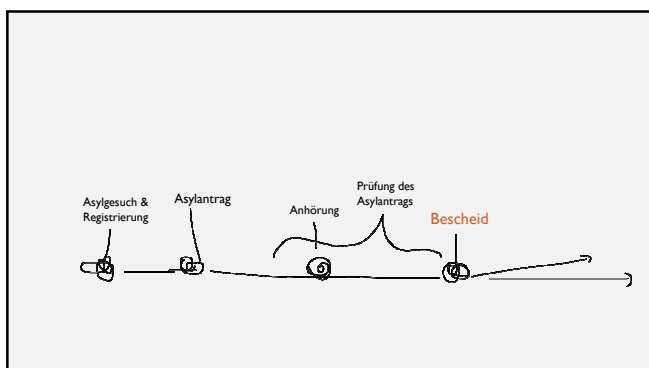
Anhörung

Prüfung des Asylantrags

Materielle Prüfung

Bescheid

44



45

BESCHIED - ZUSTELLUNG

- Die Entscheidung ergeht schriftlich „Bescheid“. Ohne anwaltliche Vertretung → übersetzt in die Herkunftssprache (§ 31 Abs. 1 AsylG)
- Werden den Antragsstellenden übersandt, wenn NICHT anwaltlich vertreten. (Seit 1.1.23 auch bei Dublin-Bescheiden)
- **Wichtig:** dem BAMF/der Anwaltskanzlei immer die aktuelle Adresse mitteilen!
- Die kurzen Klagefristen laufen ab Zustellung des Bescheids → Datum der Zustellung entscheidend & Briefumschlag aufbewahren

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

46

BESCHIED - ZUSTELLUNG

§ 10 AsylG (Zustellungsvorschriften)

(1) Der Ausländer hat während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen.

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

47

BESCHIED - ZUSTELLUNG

Asylgesuch & Registrierung

Asylantrag

Anhörung

Bescheid

48

ASYLBERECHTIGUNG UND FLÜCHTLINGSGEHÖRIGKEIT

Ausfertigung: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Ort: 50549 Frankfurt am Main
Datum: 28.08.2013
Gesch.-Z.: 5590496 - 233
bitte unbedingt anheften

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der ...
ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter **anerkannt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **liegen vor**.

49

SUBSCHUTZ

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der ...
in Damaskus / Syrien,
Arabische Republik

wohnhaft:

vertreten durch:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der subsidiäre Schutzstatus wird **zuerkannt**.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag **abgelehnt**.

Begründung:

50

ABSCHLEPPERBOT

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht **zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 6 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

51

POSITIVER BESCHEID

Das BAMF prüft immer alle möglichen Schutzstatus der Reihe nach. Bei positiver Entscheidung unterrichtet das BAMF die zuständige ABH, die i.d.R. eine AE erteilen muss:

	Asylberechtigung/ Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz	Nationales Abschiebeverbot
Rechtsgrundlage	Art. 16a GG/§ 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylG	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG	§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG
Aufenthaltsverlaufszeit	§ 25 Abs. 1/Abs. 2 S. 1 i. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt. AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausstellungszeitraum	3 Jahre, danach ggf. NE möglich (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	1 Jahr; Verlängerung um 2 Jahre	1 Jahr



52

NEGATIVER BESCHEID UND RECHTSMITTEL

Drei Möglichkeiten in der Art der Ablehnung

- **Ablehnung als unzulässig**
- **Einfach unbegründete**
- **Offensichtlich unbegründete**



53

NEGATIVER BESCHEID UND RECHTSMITTEL

unzulässig

- z.B. Dublin-Fälle,
Drittstaatenverfahren,
unzulässiger Folgeantrag
- Klage ohne aufschiebende
Wirkung
- Eilantrag nötig

ergeht folgende Entscheidung

1. Der Antrag wird als **unzulässig** abgelehnt.
2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 6 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Die Abschiebung nach Kroatien wird angeordnet.
4. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



54

NEGATIVER BESCHIED UND RECHTSMITTEL

einfach unbegründet

- Klagefrist zwei Wochen.
- Die Klage hat aufschiebende Wirkung.
- Ausreisefrist von 30 Tagen (ohne Klage bzw. bei Ablehnung der Klage).

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Irak abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf. Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wird bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt.
6. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



55

NEGATIVER BESCHIED UND RECHTSMITTEL

Offensichtlich unbegründet (!)

- etwa bei Personen aus sicheren Herkunftsländern (Ghana, Senegal, Bosnien, Mazedonien, Serbien, Albanien, Kosovo, Montenegro, NEU-Georgien, Moldau)
- oder offensichtlich unbegründet oder Identitätsfälschung
- Neu bei einfach unbegründetem Folgeantrag
- Klagefrist 1 Woche
- Keine aufschiebende Wirkung der Klage
- Eilantrag nötig
- Ausreisefrist von 7 Tagen (ohne Klage bzw. bei verlorenem Eilantrag).

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
3. Der Antrag auf subsidiären Schutz wird als **offensichtlich unbegründet** **abgelehnt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in den Irak abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Die Vollziehung der Abschiebungsanordnung und der Lauf der Ausreisefrist werden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer tragbaren Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt.
7. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wird gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.



56

NEGATIVER BESCHIED UND RECHTSMITTEL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb **zwei Wochen** nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wichtig: Klage hat aufschiebende Wirkung.

Der Antragsteller muss die Klage innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Bescheides einbringen.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Bescheid zugestellt wird.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

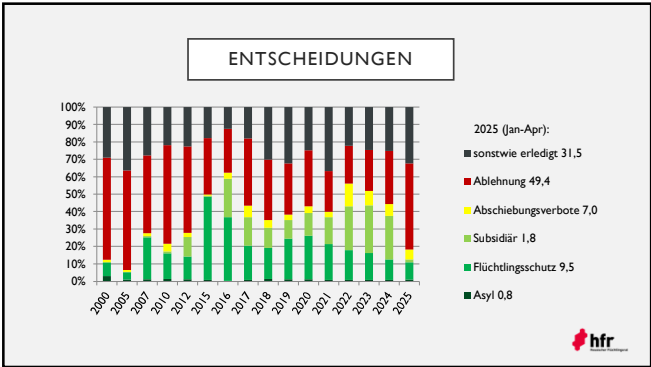
Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.

Die Frist ist verlängert, wenn der Antragsteller innerhalb der Frist einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellt.



57



58

VIELEN DANK!

Nächste Online-Schulung:
08.10.2025 – Asylbewerberleistungsgesetz und die Bezahlkarte in Hessen,
Referent*innen: Timmo Scherenberg und Josephine Müller (hfr)

59

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de
Rosa Ackva: ra@fr-hessen.de
Website: <https://www.fr-hessen.de>

Spendenkonto
Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
IBAN: DE39 5502 0500 0001 7286 00



hfr
Hessischer Flüchtlingsrat

60
